

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.666/0001-V/2/2016

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN (DATENSCHUTZ) • FRAU MAG. BIRGIT HROVAT-WESENER

PERS. E-MAIL • BIRGIT.HROVAT-WESENER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202526

BEARBEITER • HERR MMAG. DR. GERHARD HOLLEY, LLM

PERS. E-MAIL • GERHARD.HOLLEY@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202983

IHR ZEICHEN • BMWFW-52.500/0018-WF/IV/6B/2016

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und WirtschaftMinoritenplatz 5
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 und das Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014):

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1a) und Z 10 (§ 12 Abs. 2a):

Der Satz „Die Bestimmungen über die Anwaltpflicht bleiben unberührt.“ findet sich im Gesetzestext sowie – sogar doppelt – in den Erläuterungen. Da es sich dabei nur um eine Klarstellung, nicht aber um eine normative Anordnung handelt (etwa im Sinne einer *lex specialis* zur Zivilprozessordnung), wird zur Erwägung gestellt, diesen Satz im Gesetzestext entfallen zu lassen.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 3), Z 12 (§ 13 Abs. 6) und Z 21 (§ 24 Abs. 6):

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBI. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzugeben. In den im Entwurf enthaltenen Verwaltungsstrafbestimmungen sollte daher nicht mehr auf eine primäre gerichtliche Strafbarkeit Bezug genommen werden bzw. sollten entsprechende Bezugnahmen in den Verwaltungsstrafbestimmungen des Gesetzes entfallen.

Zu Z 37 (§ 43 Abs. 5):

Hinsichtlich des in § 43 Abs. 5 geregelten „Datenverbundes“ wird auf die vom Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 erlassen und das Universitätsgesetz 2002 usw. geändert werden, GZ BKA-600.666/0001-V/2/2014 vom 30. April 2014, erstattete Stellungnahme verwiesen. In dieser Stellungnahme wird zum Entwurf des § 43 Abs. 5 – welcher nun weitgehend unverändert auch im vorliegenden Vorentwurf enthalten ist – Folgendes angemerkt:

„Zu § 43:

[...] Aus diesem Grund ist unklar, ob es sich bei dem Datenverbund allenfalls um ein Informationsverbundsystem gemäß § 4 Z 13 DSG 2000 handeln soll. Im Falle der Einrichtung eines Informationsverbundsystems müsste jedenfalls festgelegt werden, wer Betreiber ist und welche Auftraggeber an dem Informationsverbundsystem teil-

nehmen. Sofern der Datenverbund hingegen nicht als Informationsverbundsystem eingerichtet werden soll, wird angeraten, die Wendung „zu betreiben“ durch „einzurichten“ zu ersetzen und festzulegen, wer der Auftraggeber der Datenanwendung ist.

[...]

Unklar erscheint, weshalb nach Abs. 5 die Sozialversicherungsnummer bzw. das Ersatzkennzeichen erfasst wird, obwohl nach Abs. 4 das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ohne Sozialversicherungsnummer zu erstellen ist. Darüber hinaus wird angemerkt, dass die Verwendung der Sozialversicherungsnummer für Bereiche, die nicht der Ingerenz der Sozialversicherung unterliegen, vermieden und stattdessen – soweit möglich – die Verwendung von bPK vorgesehen werden sollte.“

In diesem Sinne sollte in § 43 Abs. 5 klargestellt werden, ob es sich bei dem Datenverbund um ein Informationsverbundsystem gemäß § 4 Z 13 DSG 2000 handelt, und diesfalls festgelegt werden, wer Auftraggeber (§ 4 Z 4 DSG 2000) und wer allenfalls Betreiber (§ 50 DSG 2000) ist.

Unklar ist, wozu die Sozialversicherungsnummer benötigt wird, obwohl auch das „bildungseinrichtungsspezifische Personenkennzeichen“ und das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) verwendet werden. Statt der Sozialversicherungsnummer sollte nur das entsprechende bPK verwendet werden. Gleiches ist grundsätzlich auch für das Ersatzkennzeichen anzumerken.

Offen lässt der Gesetzeswortlaut auch, aus welchem Bereich der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung (E-Gov-BerAbgrV), BGBI. II Nr. 289/2004, das bPK verwendet wird. Dies sollte nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch im Gesetzesstext geregelt werden. Offen bleibt auch, welche Datensicherheitsmaßnahmen nach § 14 DSG 2000 im Datenverbund zu ergreifen sind.

Weiters sollte geklärt werden, ob der Datenverbund neben den „jedenfalls“ zu enthaltenden Daten auch weitere Daten umfassen soll. Es sollte eine Regelung angestrebt werden, die alle für diesen Zweck benötigten Daten abschließend aufzählt.

Auch hinsichtlich des neu zu erhebenden Datums in der Z 10 „E-Mail-Adresse der oder des Studierenden an der Bildungseinrichtung“ wäre der Zweck dieser Erhebung in den Erläuterungen näher auszuführen.

Zu Z 40 (§ 44 Abs. 3 und 4):

Unklar ist, wie im Fall des § 44 Abs. 4 Z 2 zweiter Satz sichergestellt wird, dass die Wahlkarte der berechtigten Person übergeben wird. Ebenso ist im Fall des § 44 Abs. 4 Z 1 fraglich, ob eine Identitätsfeststellung erfolgen soll.

Zu Z 56 (§ 63 Abs. 10):

Ein genereller Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels ist im Hinblick auf die vom Verfassungsgerichtshof entwickelte Rechtsprechung zum rechtsstaatlichen Prinzip bedenklich (vgl. VfSlg. 15.511/1999, 16.460/2002 und 17.340/2004). Der Verfassungsgerichtshof hat einen solchen generellen Ausschluss für zulässig erachtet, wenn das Rechtsschutzrisiko in einer geringen Belastung besteht und voller ex-post-Ausgleich besteht (VfSlg. 16.994/2003), weil Gefahr im Verzug besteht (VfSlg. 17.346/2004) oder wenn der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einem Ausgleich der Interessen des Beschwerdeführers einerseits und öffentlichen Interessen andererseits dient (VfSlg. 18.383/2008). Es wäre in den Erläuterungen darzulegen, ob bzw. dass vergleichbare Gründe vorliegen, die den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht rechtfertigen. Ebenfalls ist zu begründen warum eine solche Abweichung von § 13 Abs. 1 VwG VG im Sinne des Art. 136 Abs. 2 B-VG zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL …“) zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Zum Titel des Gesetzes:

Es sollten nur die Kurztitel, nicht auch die Abkürzungen, der zu ändernden Gesetze angeführt werden (vergleiche LRL 120).

Zu Art. 1 (Änderung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014):**Zum Einleitungssatz:**

Zusätzlich zu den Fundstellen der Stammfassung und der letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (BGBl. I Nr. 49/2016), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007³, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2), Z 5 (§ 8 Abs. 3) und Z 14 (§ 15 Abs. 4):

In der Novellierungsanordnung sollte die Wortfolge „nach dem Punkt“ entfallen, da eine Anfügung begriffsnotwendig am Ende einer Gliederungseinheit erfolgt.

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2) und Z 31 (§ 39 Abs. 1a):

Die Formulierung „in der geltenden Fassung“ wird so verstanden werden müssen, dass die beim *Inkrafttreten* der verweisenden Rechtsvorschrift *geltende* Fassung gemeint ist. Eine solche Formulierung ist meist unzweckmäßig, da diese Fassung vom Normenwender erst festgestellt werden muss. Es sollte daher die anzuwendende Fassung durch Angabe der BGBl.-Nummer der sie konstituierenden Novelle präzisiert werden.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2), Z 11 (§ 13 Abs. 1) und Z 20 (§ 24 Abs. 1):

Im vorletzten Satz wäre – wie im letzten Satz – in der Wendung „über den ordentlichen Betrieb hinausgehende[,] zusätzliche Kosten“ kein Beistrich zu setzen, um (den Erläuterungen folgend) klarzustellen, dass die „über den ordentlichen Betrieb hinausgehenden Kosten“ als Teil der zusätzlichen Kosten gemeint sind.

³ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000>

Im letzten Satz wäre nach dem Wort „größerer“ und nach dem Wort „Kosten“ kein Beistrich zu setzen und wäre die Wortfolge „durch die Bildungseinrichtung“ richtigerweise umzustellen, und zwar vor das Wort „ist“ oder an den Satzbeginn: „Die Einhebung einer angemessenen Kaution durch die Bildungseinrichtung (...). Noch einfacher könnte formuliert werden: „Die Bildungseinrichtung kann für ihr durch die Abhaltung größerer gesellschaftlicher Veranstaltungen allenfalls entstehende, über den ordentlichen Betrieb hinausgehende zusätzliche Kosten eine Kaution einheben.“

Zu Z 6 (§ 9 Abs. 2 Z 10 bis 12):

Die Novellierungsanordnung hätte – da Z 12 nicht neu gefasst, sondern erst geschaffen werden soll – richtigerweise zu lauten: „In § 9 Abs. 2 werden die Z 10 und 11 durch folgende Z 10 bis 12 ersetzt.“

In Z 11 wäre nach dem Gliedsatz „an denen ... eingerichtet ist“ ein Beistrich zu setzen.

In Z 12 wäre „zB“ ohne Punkte abzukürzen (vergleiche Anhang 1 zu den LRL).

Zu Z 9 (§ 12 Abs. 1a) und Z 18 (§ 23 Abs. 1a):

Der Satz ist schwer verständlich und sprachlich missglückt, was insbesondere an der sich bei Weglassung des Gliedsatzes „an denen ... eingerichtet ist“ ergebenden Wendung „Vertretungsstrukturen der Studierenden an Bildungseinrichtungen jener Bildungseinrichtungen, die ...“ augenfällig wird. Der Satz sollte etwa wie folgt umformuliert werden:

„Studierende eines gemeinsam eingerichteten Studiums gehören allen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften, bei Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- oder Hochschülerschaft eingerichtet ist, allen Vertretungsstrukturen der Studierenden, jener Bildungseinrichtungen an, die am gemeinsam eingerichteten Studium beteiligt sind.“

Zu Z 13 (§ 14 Abs. 5):

Da „Gegebenheiten immer als vorhanden (gegeben) aufzufassen sind, braucht nicht von *vorhandenen* räumlichen Gegebenheiten gesprochen zu werden.

Zu Z 15 (§ 16 Abs. 2 Z 11 bis 13):

Vergleiche die Anmerkung zu Z 6.

Zu Z 27 (§ 36 Abs. 9) und Z 34 (§ 42 Abs. 7):

Es wäre die Formatvorlage „23_Satz_(nach_Novao)“ zu verwenden.

Zu Z 31 (§ 39 Abs. 7):Zum ersten Satz:

Statt „§ 2“ wäre „§ 3“ zutreffend.

Nach § 3 Abs. 1 und 2 sind an bestimmten Bildungseinrichtungen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichtet, während nach § 3 Abs. 3 an anderen Bildungseinrichtungen bloße Hochschulvertretungen und Studienvertretungen (scil.: nicht als Körperschaften öffentlichen Rechts) einzurichten sind. Es ist demnach offenkundig in mehrfacher Hinsicht verfehlt, wenn § 39 Abs. 7 sich auf „Hochschulvertretungen, an denen gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 eine Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet ist“ bezieht, während es sich in Wahrheit schlicht um die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften handelt (die, was nicht eigens zu erwähnen wäre, nur an bestimmten Bildungseinrichtungen eingerichtet sind).

Diese Bemerkungen gelten auch für die von der im Entwurf vorliegenden Novelle nicht betroffenen Abs. 3 bis 6 des § 39.

Zum letzten Satz:

Die Regelungsabsicht, dass den Hochschulvertretungen der restliche Betrag auf Grund der tatsächlichen Zahlen der Studierenden (anteilig) zuzuweisen ist, wäre durch die Satzkonstruktion „Den restlichen Betrag hat ... den Hochschulvertretungen auf Grund der tatsächlichen Zahlen der Studierenden ... anzuweisen.“ annähernd sinnentsprechend auszudrücken.

Zu Z 32 (§ 40 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung hätte „In § 40 Abs. 1 entfällt der letzte Satz samt Z 1 bis 5.“ (oder schlicht „In § 40 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.“) zu lauten.

Zu Z 33 (§ 40 Abs. 3 bis 6), Z 40 (§ 44 Abs. 3 und 4) und Z 54 (§ 59 Abs. 2 und 3):

Das Verb der Novellierungsanordnung hätte im Singular („lautet“) zu stehen.

Zu Z 33 (§ 40 Abs. 3 bis 6):

In Abs. 5 wäre der im Genetiv stehende Fachterminus orthographisch korrekt zwischen zwei Bindestriche ohne Abstände zu setzen: „des Budget-Ist-Vergleiches“.

In Abs. 6 sollte es statt „inklusive“ besser „einschließlich“ lauten.

Zu Z 38 (§ 43 Abs. 6):

Vor der einzufügenden Wortfolge wären zwei geschützte Leerschritte zu verwenden: „, das einer...“.

Zu Z 42 (§ 45 Abs. 3 Z 1):

In der Novellierungsanordnung wäre statt „durch“ vielmehr „„durch““ zu setzen.

Zu Z 44 (§ 47 Abs. 2a):

Auch *nach* dem Einschub „abweichend von Abs. 1 und 2“ wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 47 (§ 50 Abs. 8):

In der Novellierungsanordnung hätte „Abs. 7“ zu entfallen.

Zu Z 51 (§ 55 Abs. 4):

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass hier nur *ein* Satz angefügt wird.

Zu Z 56 (§ 63 Abs. 10):

Vergleiche die Anmerkung zu Z 47.

Zu Art. 2 (Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes 2014):

Auch wenn keine von Art. 49 Abs. 1 B-VG abweichende Inkrafttretens-Regelung geplant sein dürfte, wird aus dokumentalistischen Gründen empfohlen, dem § 26 des zu ändernden Gesetzes eine Inkrafttretens-Regelung anzufügen.

IV. Zu den MaterialienZum Vorblatt:

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015,

GZ 930.855/0063-III/9/2015⁴ (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979)..

Weiters könnte im dritten Satz des letzten Absatzes der Satzteil „und keine Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften“ wegen Redundanz entfallen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zum Inhaltsverzeichnis:

Das Inhaltsverzeichnis sollte entfallen.

Zu Art. 1 (Änderung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014):

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2):

Am Ende des letzten Absatzes sollte der überzählige Punkt entfallen.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2):

Im ersten Satz des ersten Absatzes sollte nach „Recht“ ein Bestrich gesetzt werden.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 3):

Nach „Dritte“ sollte ein Bestrich gesetzt werden.

Zur Textgegenüberstellung:

Die Zwischenüberschriften sollten denen der Novellenartikel („Änderung des ...gesetzes“) entsprechen (vgl. Pkt. 3 des Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015⁵, betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen).

Weiters wird betreffend § 12 in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ auf den fehlenden Zeilenumbruch nach Abs. 2 aufmerksam gemacht.

⁴ http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

9. August 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁵ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien;_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen;_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

